



**DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF**

Der Generalbundesanwalt » Postfach 27 20 ♦ 76014 Karlsruhe 1

**An den Bundesgerichtshof
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats** ^{En9:} 19 MAi 2006

Anl. Doppel

Aktenzeichen 1	Bearbeiter/In	■ (0721)	Datum
StR 180/06	StA Vogler	81 91-314	11. Mai 2006

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Strafsache gegen
Harry WÖRZ wegen versuchten
Totschlags

Anlagen:

- 18 Bände Strafakten
- 3 Bände Beiakten
- 1 Sonderband Erklärung über wirtschaftl. und pers. Verhältnisse
- 1 Sonderband Anlagen RA + 2 Beihefte PKH + 2 Anlagenhefte
- 1 Sonderband "Briefe" Selbstleseband - Original
- 1 Sonderband Lichtbilder
- 1 Heft 400 AR 2241/00
- 1 Sonderband LKA Bad.-Württ. 27.05.05 Dr. Förster
- 1 Sonderband Gutachten Dr. Conrad v. 26.05.05
- 6 Bände Selbstleseverfahren
- 4 Tagebücher AZ
- 2 Leitzordner Spurenakten
- 1 Senatsheft
- 4 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

auf die Revisionen von Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim - 1a-Strafkammer als Schwurgericht- vom 6. Oktober 2005 Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

Das Landgericht Mannheim hat den Angeklagten in einem Wiederaufnahmeverfahren vom Vorwurf des versuchten Totschlags an seiner damals von ihm getrennt lebenden Ehefrau AW freigesprochen. Anders als zuvor das Landgericht Karlsruhe konnte es sich nicht zweifelsfrei davon überzeugen, dass der Angeklagte diejenige männliche Person war, die in der Nacht des 29. April 1997 nach einer verbalen Auseinandersetzung AW mit einem Wollschal bis zur Bewusstlosigkeit drosselte und sie dadurch derart verletzte, dass schwerste und irreversible Hirnschäden die Folge waren.

Gegen das freisprechende Urteil richten sich die Revisionen von Staatsanwaltschaft und Nebenklägerin, welche jeweils mit mehreren Verfahrensrügen und der Sachrüge begründet sind.

Ich werde das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, dem sich die Generalstaatsanwältin angeschlossen hat, vertreten; es hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Auch die Revision der Nebenklägerin erscheint begründet.

A. Revision der Staatsanwaltschaft

I. Sachrüge

Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge hat durchgreifende Mängel aufgedeckt. Die zum Freispruch führende Beweiswürdigung kann keinen Bestand haben.

1. Zwar ist es durch das Revisionsgericht in der Regel hinzunehmen, wenn das Gericht einen Angeklagten freispricht, weil es Zweifel an seiner Täterschaft nicht zu überwinden vermag. Denn das Revisionsgericht ist grundsätzlich an die Beweiswürdigung des Tatrichters gebunden. Es kommt nicht darauf an, ob das Revisionsgericht angefallene Erkenntnisse anders gewürdigt oder Zweifel überwunden hätte.

Im Falle eines Freispruchs hat das Revisionsgericht jedoch zu prüfen, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind, ob er also den festgestellten Sachverhalt erschöpfend gewürdigt hat, ob die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze verstößt, oder ob der Tatrichter an die für die Verurteilung erforderliche Gewissheit überspannte An-

orderungen gestellt hat (st Rspr. BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 25; BGH NStZ-RR 1997, 374). Dies ist auch dann der Fall, wenn eine nach den Feststellungen nicht nahe liegende Schlussfolgerung gezogen ist, ohne dass konkrete Gründe angeführt sind, die dieses Ergebnis stützen können. Es ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zu Gunsten des Angeklagten Tatvarianten zu unterstellen, für deren Vorliegen keine konkreten Anhaltspunkte erbracht sind (st. Rspr, BGH NStZ-RR 2005, 147, [149mw.NI](#))

2. Gemessen an diesen Grundsätzen ergeben sich vorliegend mehrere Mängel der Beweiswürdigung:

a) Das Urteil lässt die erforderliche Gesamtwürdigung der Indizien vermissen. Insbesondere wenn das Tatgericht auf Freispruch erkennt, obwohl -wie hier- nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung gegen einen Angeklagten ein ganz erheblicher Tatverdacht besteht, muss es in seiner Beweiswürdigung und Darlegung die ersichtlichen möglicherweise, gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und Erwägungen einbeziehen (BGH wistra 2002, 430; BGH NStZ-RR 2000, 171) und in einer Gesamtwürdigung betrachten (BGH NJW 2002, 2188, 2189; BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 11; BGH Beschluss vom 16. März 2004 - 5 StR 490/03). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Schwurgerichtskammer hat zunächst dargelegt, dass sie sich nicht mit der für die Verurteilung notwendigen Sicherheit von der Täterschaft des Angeklagten überzeugen konnte (UA S.37). Sie hat angeführt, dass die Besonderheiten im Zusammenhang mit den am Tatort aufgefundenen Handschuhtteilen („Fingerlingen“) und der Umstand, dass der Täter dem Opfer bekannt gewesen sein muss, erhebliche auf den Angeklagten hinweisende Indizien seien (UA S. 37 ff.; III.1 der Urteilsgründe). Anschließend hat das Landgericht erörtert, warum aus seiner Sicht aus diesen Indizien keine zwingenden Schlüsse auf die Täterschaft des Angeklagten gezogen werden könnten (UA S. 43 ff.; III.2 der Urteilsgründe) und daher Zweifel an der Schuld des Angeklagten verblieben. Im Anschluss daran hat die Kammer weitere belastende Indizien angeführt (UA S. 65 ff.; IV. der Urteilsgründe) und für jedes dieser Indizien (DNA

des Angeklagten auch an dem als Tatwerkzeug verwendeten Wollschal [UA S. 65], DNA des Angeklagten auch an einer dem Opfer gehörenden Jeanshose [UA S. 67], früheres Geständnis des Angeklagten [UA S. 70], falsche Angaben des Angeklagten zur Entlastung [UA S. 72], nasse Kleidung des Angeklagten, welche bei der Wohnungsdurchsuchung festgestellt wurde [UA S. 74]) festgestellt, dass sie (für sich) auch anders als durch die Anwesenheit des Angeklagten am Tatort oder anders als Beweis seiner Schuld zu werten seien.

An einer Gesamtwürdigung indessen, ob diese auf den Angeklagten hinweisenden Indizien, wenn nicht jeweils für sich, so doch in ihrer Gesamtheit den Schluss auf die Täterschaft des Angeklagten ermöglichten, fehlt es indessen gänzlich. Weder der gelegentliche Gebrauch der Begriffe „Gesamtwürdigung“ oder „umfassende Würdigung“ noch die „Zusammenfassung“ (UA S. 75) lassen inhaltlich eine solche Gesamtschau erkennen. Dies wäre jedoch gerade auch wegen der Vielzahl der belastenden Indizien erforderlich gewesen.

- b) Auch liegt ein Darlegungs- und Erörterungsmangel vor. Dieser betrifft die Spurenlage an den am Tatort aufgefundenen „Fingerlingen“ und die Schlüsse, welche die Strafkammer aus ihrem Auffinden zieht.

Nicht zu beanstanden ist allerdings die Feststellung, dass der Täter zur Begehung der Tat Einmalhandschuhe aus Vinyl getragen hat, von denen im Laufe des Geschehens die später am Tatort sichergestellten zwei „Fingerlinge“ (Asservats TO 11 und TO 20) abgerissen sind (UA S. 13, 27). An der Innenseite beider „Fingerlinge“ konnten dem Angeklagten zuzurechnende DNA-Spuren festgestellt werden, wobei er jedenfalls hinsichtlich des Asservats TO 11 als Hauptspurenverursacher in Betracht zu ziehen ist (UA S. 39). Weiter ist davon auszugehen, dass neben den an diesen Asservaten ebenfalls gesicherten, dem Tatopfer zuzurechnenden Spuren an der Innenseite der „Fingerlinge“ auch DNA-Spurenanteile nachzuweisen waren, die von dritten Personen stammen. Zu bemerken ist hierbei allerdings, dass die an den Asservaten TO 11 und TO 20 sichergestellten weiteren Spuren nicht übereinstimmen, also nicht von einem einzigen Verursacher herrühren können (UA S. 40).

Diesen Umstand hat die Kammer zwar dargelegt, ihn bei der Würdigung aber nicht bewertet. Denn er bedeutet, dass es außer dem Angeklagten und dem Tatopfer keine Person gibt, die Spuren an beiden Handschuhen hinterlassen hat. Insoweit käme als Täter außer dem Angeklagten nur eine solche Person in Betracht - der Täter hatte die Handschuhe zweifelsfrei getragen (UA S. 27) -, die aufgrund einer nur schwach ausgeprägten Eigenschaft, Hautepithelzellen zu übertragen, trotz Kontaktes mit den Handschuhen keine Spuren hinterlassen hat (vgl. UA S. 65).

Bei dieser Sachlage hätte sich indessen das Landgericht nicht mit der Wiedergabe der allgemein gehaltenen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Förster zu der individuell, unterschiedlich stark ausgeprägten Eigenschaft von Personen zu Übertragung von Hautepithelzellen (UA S. 64) begnügen dürfen. Zur nachvollziehbaren und damit lückenlosen Darstellung hätte insoweit auch die Erörterung der Frage gehört, ob die Möglichkeit der Nichtübertragung von Hautepithelzellen aufgrund individueller Ausprägung bei dem festgestellten Sachverhalt, nämlich intensiver Berührung durch Überziehen der Handschuhe und intensivem Agieren mit Druck (körperliche Auseinandersetzung und Drosselvorgang [UA S. 13]), nur eine rein theoretische gewesen wäre.

Auch hätte der Darlegung bedurft, ob es nicht infolge des nicht für kurzzeitigen Tragens von Vinylhandschuhen zu Schweißabsonderungen hätte kommen und auch deshalb der Täter DNA-Spurenmaterial hätte hinterlassen müssen.

- c) Zudem lässt die Kammer bei der Bewertung des Umstandes, dass eine weiße Plastiktüte am Tatort sichergestellt wurde, eine nahe liegende Möglichkeit unerörtert.

Die Kammer sieht den Angeklagten auch deshalb entlastet, weil die ihn belastenden DNA-Spuren an den „Fingerlingen“ TO 11 und TO 20 von ihm auch ohne Bezug zur Tat hinterlassen worden sein könnten. Es lägen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die zur Tat verwendeten

Vinyleinmalhandschuhe aus einer vom Tatopfer selbst in ihrer Wohnung verwahrten Kunststofftüte entnommen worden seien (UA S. 42). Als einen solchen konkreten Anhaltspunkt sieht die Kammer die Tatsache an, dass sich an der Innenseite der gesicherten Handschuhteile („Fingerlinge“) dem Tatopfer zuzurechnende DNA-Spuren befanden (UA S. 61). Dies wiederum lasse den Schluss darauf zu, dass die Spuren nicht während des Kampfes angetragen worden seien, vielmehr das Opfer die Handschuhe bereits vor der Tat in Besitz gehabt und selbst getragen habe (UA S. 64),

Zwar ist dieser Schluss möglich, gleichwohl wäre die Erörterung einer genauso nahe liegenden anderen Möglichkeit erforderlich gewesen. Denn der Umstand, dass an der Innenseite DNA-Spuren des Opfers gefunden wurden, bedeutet nicht, dass dieses vor der Tat die Handschuhe auch getragen haben muss. Vielmehr kann es auch zu einer bloßen Verschleppung von Hautepithelzellen gekommen sein, was die Kammer unter Berufung auf den Sachverständigen gerade im Hinblick auf die DNA-Spuren der Drittpersonen feststellt (vgl. UA S. 64 unten). Daher wäre als andere nahe liegende Möglichkeit auch die Frage zu erörtern gewesen, ob auch die Spuren des Opfers nicht durch eine solche Verschleppung angetragen werden konnten. Wäre dies der Fall, würde sich die Konstruktion des Landgerichts als hinfällig erweisen, die DNA-Spuren des Angeklagten an den zur Tat verwendeten Handschuhen seien nicht tatbezogen gelegt.

Schließlich ist auch zu besorgen, dass die Schwurgerichtskammer die Anforderungen an das Zustandekommen der für eine Verurteilung erforderlichen Überzeugung überspannt hat. Gegen den Angeklagten bestehen eine Reihe belastender Indizien. Gegen die Täterschaft des Angeklagten sprechende Umstände hingegen ergeben sich aus den Urteilsgründen nicht. Der nur theoretischen Möglichkeit, dass ein unbekannter Dritter die Tat verübt haben könnte, hat die Kammer ein zu großes Gewicht beigemessen.

Ausgehend von der Tatsache, dass der Täter und die Geschädigte miteinander bekannt gewesen sein mussten (UA S. 41), konnte die zur

Nachtzeit und in ihrer Wohnung begangene Tat demnach nur von einer sich im näheren Umfeld der Geschädigten bewegend Person begangen werden. Diese hätte wiederum ein sich im Verlauf eines zunächst verbal geführten Streits (UA S. 12) entwickelndes Motiv zur Tötung von AW haben müssen. Zugleich müsste der unbekannte Dritte, als er im Verlaufe einer solchen verbalen Auseinandersetzung den Entschluss zur Tötung von AW fasste, Zugriff auf die in einer von der Geschädigten verwahrten Plastiktüte befindlichen Vinylhandschuhe genommen und sich diese übergezogen haben. Wegen einer speziellen persönlichen Eigenschaft hätte er trotz massiver Druckkontakte keinerlei DNA-Spuren an den nach dem von der Strafkammer angenommenen Tatverlauf nur zufällig am Tatort vorhandenen Vinylhandschuhen hinterlassen (UA S. 64),

Für die Existenz einer solchen unbekanntem dritten Person jedoch gibt es im Urteil keine Anhaltspunkte. Auch im Hinblick auf den Zweifelssatz war es nicht geboten, eine solche abstrakte Möglichkeit zu unterstellen. Zudem war die Strafkammer bei Annahme eines solchen - nur abstrakt möglichen - Tathergangs zu der weiteren Sachverhaltsunterstellung genötigt, dass die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dem Angeklagten zuzurechnende DNA-Spur an der im Tatortanwesen sichergestellten Damenjeanshose (UA S. 67 ff.) durch den Angeklagten ohne Tatrelevanz angebracht worden war (UA S. 68). Allerdings gab es auch für eine die Möglichkeit einer solchen Spurenverursachung zulassende Begegnung zwischen dem Angeklagten und seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau keinerlei konkrete Anhaltspunkte. Vielmehr musste das Landgericht unterstellen, die Jeanshose sei über eine längere Zeit hinweg nicht gewaschen worden und es sei daher ein „legaler“ Kontakt anlässlich einer nicht näher dargelegten Begegnung möglich gewesen (UA S. 70). Eine solche behauptete auch der Angeklagte nicht; die Einlassung, er sei am Geburtstag seines Sohnes mit der Geschädigten zusammengetroffen, wurde vom Landgericht als widerlegt angesehen (UA S. 72f.).

Hinzu kommt, dass der Angeklagte im Ermittlungsverfahren ein - wenn auch nur pauschales - Geständnis abgelegt hatte (UA S. 70). Diesem

wollte die Kammer keine Bedeutung beimessen, weil es möglicherweise unter dem Druck der Situation abgegeben worden sei und in Teilen Widersprüche enthalten habe (UA S. 72).

Schließlich misst die Strafkammer dem Umstand fälschlich eine entlastende Bedeutung zu, dass nach ihrer - allerdings unzureichend begründeten (vgl. A. I. 2. b) - Ansicht der Täter die Handschuhe aus der bei AW verwahrten Plastiktüte entnommen haben muss (UA S. 61). Dies kann indessen den Angeklagten nicht entlasten. Die Annahme, er sei der Täter, ist nicht zwingend mit der Folgerung verbunden, er müsse die später zur Tat verwendeten Handschuhe in der Tatnacht mitgebracht haben.

Die weiteren Ausführungen der Staatsanwaltschaft zur Sachrüge gehen indessen fehl. Soweit die Revision rügt, es sei allein wegen des Vorhandenseins einer vom späteren Tatopfer markierten Zigarettenschachtel nicht nachvollziehbar, dass sich die Tüte mit sämtlichen weiteren darin befindlichen Gegenständen bereits seit längerer Zeit beim Opfer befunden habe (RB S. 8 ff.), kann ihr nicht beigelegt werden. Ein Schluss ist nicht deshalb fehlerhaft, weil er nicht zwingend ist (BGHSt 26, 56, 63). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Inhalt der Tüte erst im Zusammenhang mit der Tat zusammengestellt worden sein soll, ergeben sich entgegen der Auffassung der Revision nicht.

II. Verfahrensrügen

Die Rüge der Verletzung des Beweisantragsrechts (Hilfsbeweis Antrag vom 11. Juli 2005; nachfolgend 1.) hat ebenfalls Erfolg. Die weiteren Verfahrensrügen (2. und 3.) sind dagegen nicht zielführend.

1. Verletzung von § 244 Abs. 3 StPO

Die Revision rügt, das Landgericht habe den Hilfsbeweis Antrag vom 11. Juli 2005 auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Verursachung weiterer DNA-Spuren an den „Fingerlingen“ (TO 11 und TO 20) zu Unrecht als bedeutungslos abgelehnt.

Der Rüge ist der Erfolg nicht zu versagen. Zwar ist die im Urteil wiedergegebene Auffassung der Strafkammer, etwaige durch die genannten Personen verursachten Spuren ließen keine Schlussfolgerungen auf den Zeitpunkt ihrer Anbringung zu (UA S. 77), für sich genommen nicht zu beanstanden. Indessen hätte bei der vorliegend gegebenen Sachlage die Kammer eine Bedeutung für das Beweisziel nicht von vornherein - und ohne Verletzung ihrer Aufklärungspflicht - negieren dürfen. Denn der Hilfsbeweis Antrag bezog sich jedenfalls hinsichtlich der Zeugen CM und GW auf einen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat liegenden möglichen Spuren Antrag. Der Beweis Antrag hatte insoweit auf Übernachtungen der neuen Lebensgefährtin CM beim Angeklagten und auf eine am Vorabend der Tat gemeinsam vom Angeklagten und dem Zeugen W begangene Aktivität Bezug genommen.

Damit war die den Antrag ablehnende Begründung zum einen nicht erschöpfend; zum anderen hätte eine mögliche Spurenverursachung bei der gegebenen Sachlage der Schwurgerichtskammer Anlass geben müssen, etwa durch Vernehmung der Zeugen den Zeitpunkt der Spurenverursachung einzugrenzen. Eine pauschale Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit der Beweisbehauptung verstieß daher gegen § 244 Abs. 3 und Abs. 2 StPO.

2. Rüge der Verletzung von § 261 StPO

Mit ihrer „Alternativverfahrensrüge“ (RB S. 11) greift die Staatsanwaltschaft ohne Erfolg die Beweiswürdigung durch das Landgericht an.

- a) Sie beanstandet, dass die Feststellungen der Strafkammer, das spätere Tatopfer müsse die Tathandschuhe vormals einmal selbst getragen haben, auf einer unzureichenden Würdigung der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise beruhten (RB S. 12). Auch habe das Landgericht in der Hauptverhandlung erhobene Beweise zur Zuordnung der am Tatort sichergestellten sieben Tüten Amphetamin zur Vermeidung von Widersprüchen nicht wiedergegeben (RB S. 24 ff.). Ferner habe sich die Strafkammer trotz der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und trotz des Drogenfundes am Tatort nicht ausreichend damit auseinander-

gesetzt, dass das spätere Tatopfer in der Zeit vor der Tat keine Betäubungsmittel konsumiert habe (RB S. 38 ff.). Auch von daher sei die Zuordnung des Drogenfundes zum Opfer fehlerhaft. Schließlich habe das Landgericht erhobene Beweise im Urteil unberücksichtigt gelassen, welche den damaligen Intimpartner des Opfers als DNA-Spurenverursacher an den Tathandschuhen trotz grundsätzlicher Eignung zur Übertragung von Hautepithelzellen auf Spurenläger (RB S. 82) als möglichen Täter ausschlossen (RB S. 59 ff.).

- b) Die Beanstandungen führen indessen nicht zum Erfolg. Die Rüge der Aktenwidrigkeit, mit der vorliegend die unzureichende Auseinandersetzung mit dem Beweisergebnis gemäß § 261 StPO geltend gemacht werden soll, ist regelmäßig unzulässig. Denn ihr kann nicht ohne unzulässige Rekonstruktion der Hauptverhandlung nachgegangen werden (st Rspr. BGHSt43, 212, 215; BGH NSTz 1997, 294; NSTz^RR 1998, 4; KK-Schoreit, StPO, 5. Aufl., § 261 Rdn. 52a; KK-Kuckein, a.a.O., § 337 Rdn. 26a).

Ein von der Rechtsprechung zugelassener Ausnahmefall liegt nicht vor. Zum einen rügt die Revision weniger einen Widerspruch zwischen Beweisergebnissen in der Hauptverhandlung und den Urteilsdarstellungen, sondern eine ihrer Ansicht nach unzureichende Würdigung der auch durch die Kammer im Ansatz festgestellten Umstände. Zum anderen sind die behaupteten Widersprüche nicht ohne weiteres mit den „Mitteln des Revisionsrechts“ (vgl. dazu: KK-Kuckein, a.a.O.) nachzuweisen. Vielmehr zeigt die Revision die behauptete Unzulänglichkeit der Beweiswürdigung aufgrund einer Kombination von Urkunden, Vernehmungsprotokollen, Zeugenaussagen und sonstigen Erklärungen auf. Dies ist jedoch nichts anderes als der unzulässige Versuch, die Hauptverhandlung zu rekonstruieren.

3. Verstoß gegen § 244 Abs. 2 und 3, 4 StPO

In der Sache zu Recht rügt die Revision die Ablehnung ihres Beweisantrags auf Einholung eines molekulargenetischen Sachverständigengutachtens zur Analyse des Matratzenüberzugs TO 9 (RB S. 93).

a) Allerdings ergeben sich insoweit Bedenken gegen die Zulässigkeit der Rüge. Entgegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO teilt die Revision den auch im Beweisantrag in Bezug genommenen Beschluss des Landgerichts vom 11. Februar 2005 nicht mit, obgleich sich die Existenz eines solchen Beschlusses aus dem Beweisantrag selbst ergibt.

b) In der Sache durfte das Landgericht allerdings hinsichtlich des Matratzenüberzugs den Beweisantrag nicht lediglich als bloße Anregung bewerten und unter dem Aspekt des § 244 Abs. 2 StPO ablehnen. Denn das Gutachten zur flächendeckenden Spurenanalyse stellte sich im Vergleich zur bereits ausschnittsweise vorgenommenen Untersuchung nicht als Wiederholung einer durchgeführten Beweisaufnahme mit einer lediglich veränderten Untersuchungsmethode dar. Vielmehr ging es um die erstmalige Begutachtung weiteren Untersuchungsmaterials. Der hierauf gerichtete Antrag durfte daher allein aus den in § 244 Abs. 3 und 4 StPO genannten Gründen abgelehnt werden. Dass nach Auffassung der Kammer mit gewisser Wahrscheinlichkeit durch die beantragte Beweiserhebung keine zuverlässigen Ergebnisse hätten gewonnen werden können, ist das Ergebnis einer vorweggenommenen Beweiswürdigung, welche die Ablehnung eines Beweisantrags regelmäßig nicht rechtfertigt.

B. Revision der Nebenklägerin

Das Rechtsmittel der Nebenklägerin ist ebenfalls begründet. Sachrüge und mehrere Verfahrensrügen zeigen durchgreifende Rechtsfehler auf.

I. Sachrüge

1. Die Überprüfung aufgrund der Sachrüge hat die bereits im Rahmen der Revision der Staatsanwaltschaft erörterten Rechtsfehler ergeben. Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden.

2. Die übrigen Ausführungen der Revision zur Sachrüge (RB S. 52 ff.) vermögen indessen nicht zu überzeugen.

Dies gilt weitgehend schon deshalb, weil es bei der Überprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge allein auf sachlich-rechtliche Mängel ankommt, die sich aus dem Urteil selbst ergeben (KK-Kuckein, StPO, 5. Aufl., § 344 Rdn. 27). Soweit die Revision die Sachrüge unter Bezugnahme auf Beweisanträge und Vorkommnisse aus der Hauptverhandlung, Presseartikel aus der Pforzheimer Zeitung (wenngleich diese im „Selbstleseverfahren“ in die Hauptverhandlung eingeführt wurden) und andere Urkunden begründet (RB S. 52 ff), kann sie schon aus den genannten grundsätzlichen Erwägungen nicht durchdringen.

Auch als Verfahrensrüge könnten die Ausführungen, insbesondere zur Verwertbarkeit des Geständnisses keinen Erfolg haben, weil hierfür entscheidende Fakten zum Zustandekommen der Geständnisse und zur Auffindesituation der entsprechenden Schriftstücke nicht mitgeteilt werden. Dies gilt namentlich für die in der Revisionsbegründung ohne nähere inhaltliche Darlegung genannte Auskunft der JVA Heimsheim vom 1. Februar 2005 oder die Erklärungen des Angeklagten zum Widerruf und zum Zustandekommen der Geständnisse.

Soweit die Revision auf die Lückenhaftigkeit der Beweiswürdigung abstellt, weil das Landgericht eine Übereinstimmung des Geständnisses des Angeklagten (UA S. 71) mit den Feststellungen der Kammer zur Kleidung des Angeklagten in der Tatnacht nicht gesehen und daher nicht gewertet habe (RB S. 62), kann sie ebenfalls keinen Erfolg haben. Zwischen einem orangefarbenen Sweatshirt (UA S. 71) und einem ärmellosen T-Shirt bestehen durchaus Unterschiede.

Auch die Angriffe gegen die Beweiswürdigung im Hinblick auf die weiße Tüte und die Zigarettschachteln sind nicht zielführend. Unabhängig davon, dass Zeugen zu einem Amphetaminkonsum der Geschädigten keine Angaben machen konnten, was im Übrigen schon deshalb nicht verwundert, weil es die Geschädigte als Polizeibeamtin vermieden hatte, öffentlich über ihren Konsum zu reden (vgl. UA S. 50), erfolgte die Zuordnung der Plastiktüte an die Geschädigte nicht wegen des aufgefundenen Betäubungsmittels, sondern vorrangig wegen der auffällig markierten Zigarettschachtel (UA S. 44). Daher kommt es nicht entschei-

dend darauf an, dass diese keine Betäubungsmittel enthielt; denn auch in ihr waren Folienbeutel befindlich (UA S. 43). Diese deuten weniger auf gewöhnliche Zigaretten, sondern auf einen Bezug zu Betäubungsmitteln hin. Die entsprechenden Ausführungen der Revision (RB S. 65) sind daher nicht geeignet, einen Widerspruch in der Beweisführung aufzuzeigen.

II. Verfahrensrügen

Erfolgreich kann das Rechtsmittel auch auf mehrere Verfahrensrügen gestützt werden. Der Rüge der fehlerhaften Zurückweisung eines Befangenheitsantrags (1.) wird der Erfolg ebenso wenig zu versagen sein, wie der Rüge der fehlerhaften Ablehnung des Antrags auf Einholung eines DNA-Gutachtens (2.) und der Beanstandung, fehlerhaft habe das Landgericht den Antrag auf Untersuchung von Bettwäsche abgelehnt (3.). Die übrigen Verfahrensrügen (4. bis 8.) versagen indessen.

1. Verletzung von § 338 Nr 3 StPO

Die Beanstandung der Revision, zu Unrecht sei der Befangenheitsantrag vom 19. September 2005 als unzulässig verworfen worden (RB S. 2 ff; IL), dringt durch.

a) Nach wie vor ist davon auszugehen, dass die Gleichsetzung eines Ablehnungsgesuchs, dessen Begründung aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet ist, mit einem Ablehnungsgesuch ohne Angabe eines Ablehnungsgrundes (§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO) nicht zu beanstanden ist (BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2006 - 2 BvR 836/04; BVerfG NJW 2005, 3410; BGH NStZ 2006, 50; NStZ 2006, 52, 53).

Entscheidend für die Abgrenzung zu „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnungsgesuchen, die von § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht erfasst und damit nach § 27 StPO zu behandeln sind (vgl. BGHR StPO § 26a Unzulässigkeit 9; BGH StraFO 2004, 238) ist die Frage, ob das Ablehnungsgesuch ohne nähere Prüfung und losgelöst von den konkreten

Umständen des Einzelfalls zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet ist Über die formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer inhaltlichen Prüfung zum „Richter in eigener Sache“ machen (BGH NSTZ 2006, 50, 51).

Gemessen an diesen Kriterien ist die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs nach § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO, das lediglich damit begründet wird, der Richter sei an Vorentscheidungen zu Lasten des Angeklagten -vorliegend an den Umfang der Beweisaufnahme bestimmenden Beschlüssen - beteiligt gewesen, unbedenklich. Die Begründung des Ablehnungsgesuchs vom 19. September 2005 hat sich indessen nicht darin erschöpft, dass die abgelehnten Mitglieder der Kammer an der Ablehnung von Beweisanträgen mitgewirkt hätten; vielmehr beanstandete die Nebenklägerin im Ablehnungsantrag, in den Begründungen der Beschlüsse zur Ablehnung der Beweisanträge seien Formulierungen enthalten, welche die Voreingenommenheit begründen würden (vgl. Ablehnungsantrag vom 19. September 2005; Bd. XVI, Bi. 2411 dA). Damit war eine inhaltliche Prüfung des Befangenheitsantrages notwendig, so dass das Gesuch nicht ohne Verkennung der Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG als unzulässig i.S. des § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO zurückgewiesen werden durfte (vgl. BGH NSTZ 2006, 51, 52).

Die Unzulässigkeit des Antrags kann vorliegend auch nicht damit begründet werden, dass die Nebenklägerin die gesamte Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat. Denn das Gesuch betraf nicht das Kollegialgericht als Ganzes (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 24 Rdn. 3), sondern namentlich benannte Richter, von denen die Nebenklägerin wegen des Beratungsgeheimnisses nicht wissen konnte, welche von ihnen die Entscheidungen mitgetragen hatten (vgl. BGHSt 23, 200, 202).

- b) Dem Erfolg der Rüge steht nicht entgegen, dass der Befangenheitsantrag - insoweit entgegen der Auffassung der Revision - nicht begründet gewesen wäre. Zu Recht hat die Strafkammer in ihren verschiedene Beweisanträge ablehnenden Beschlüssen auf die Vorläufigkeit der Be-

weisergebnisse hingewiesen. Insbesondere setzt der Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit regelmäßig eine - von der Nebenklägerin beanstandete- vorläufige Würdigung des bisherigen Beweisergebnisses voraus (KK-Herdeggen, StPO, 5. Aufl., § 244 Rdn. 74).

Die Bewertung des Ablehnungsgesuchs als unbegründet vermag jedoch die fehlerhafte Beurteilung seiner Zulässigkeit entgegen früherer Rechtsprechung (BGHSt 18, 200, 203; 23, 265) nicht zu heilen. Denn in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2005 (BVerfG NJW 2005, 3410) und vom 24. Februar 2006 (Beschluss vom 24.02.2006 - 2 BvR 836/04) ist ein Ablehnungsgesuch jedenfalls auch dann mit Unrecht verworfen, wenn die unter Mitwirkung des abgelehnten Richters beschlossene Verwerfung gemäß § 26a StPO als unzulässig auf einer willkürlichen, oder die Anforderungen des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennenden Rechtsanwendung beruht; auf die sachliche Berechtigung der Ablehnungsgründe kommt es dann nicht an (BGH NStZ 2006, 50). Eine Ablehnung als unzulässig, die ein Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich macht, ist vom Wortlaut des § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht gedeckt und damit willkürlich (BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2006 - 2 BvR 836/04).

Verletzung von § 244 Abs. 3 StPO

Soweit die Revision die fehlerhafte Ablehnung des Hilfsbeweisanspruchs der Staatsanwaltschaft rügt (RB S. 113; XII.), kann ihr der Erfolg ebenfalls nicht verwehrt bleiben. Auf die Ausführungen zur entsprechenden Rüge der Staatsanwaltschaft wird Bezug genommen (vgl. oben A. II. 1).

Verletzung von § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

Die Rüge, das Landgericht habe den Antrag der Nebenklägerin vom 12. Juli 2005 (Bd. XVI, BL 149 ff.) auf Untersuchung der Asservate TO 04, 05, 07, 08 und TO 10 fehlerhaft durch Beschluss vom 16. September 2005 (Bd. XVI, BL 232) zurückgewiesen (RB S. 107; XL), dringt ebenfalls durch. Mit dem ge-

nannten Antrag erstrebte die Nebenklägerin die Untersuchung von Bettwäsche vom rechten Bett auf DNA-Spuren des Angeklagten.

Die Gründe des Zurückweisungsbeschlusses tragen die Ablehnung nicht. Wie die Revision vorträgt, war es nicht vollständig aus der Luft gegriffen, dass der Täter, der nach dem Ergebnis der bis zur Ablehnung des Beweisantrags erfolgten Beweisaufnahme die Geschädigte gekannt haben muss, sich auch deren auf der rechten Betthälfte befindlichen Sohn genähert und dabei DNA-Material hinterlassen haben kann. Dieser Zusammenhang war für die Kammer ohne weiteres erkennbar, so dass er im Beweisantrag selbst nicht explizit dargelegt werden musste. Daher konnte der Antrag nicht als bloße Beweisanregung behandelt werden.

Bei Bewertung als Beweisantrag im engeren Sinne konnte die Ablehnung auch nicht mit der von der Kammer hilfsweise erwogenen Begründung der Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache aus tatsächlichen Gründen erfolgen. Denn bei realistischer Betrachtung wäre eine „legale Kontamination“ der Asservate -jedenfalls bei Feststellung von DNA an allen oder mehreren Bettüberzugsteilen - nicht möglich. Darüber hinaus - worauf die Revision zu Recht hinweist (RB S. 112)- beruht die Argumentation des Landgerichts auf einem Zirkelschluss. Die beantragte Beweisaufnahme hätte durchaus ergeben können, dass DNA-Spuren zwar an Kissen oder Bettüberzug nachzuweisen gewesen wären, nicht aber an der von der Kammer als „Überträger“ in Betracht gezogenen Wolledecke (Asservat TO 08). Dann wäre jedoch die Konstruktion von der „legalen“ Spurenübertragung nicht haltbar.

4. Verletzung von § 229 Abs. 2 StPO

Keinen Erfolg hat die Revision dagegen mit ihrer Rüge, die Hauptverhandlung sei zwischen dem 20. Juli und dem 16. September 2005 länger als einen Monat unterbrochen gewesen, weil am 9. und 18. August 2005 nicht ausreichend zur Sache verhandelt worden sei (RB S. 46 ff.; III.).

Entgegen der Auffassung der Revision hat die Strafkammer auch am 9. und 18. August 2005 zur Sache verhandelt. Denn eine Verhandlung zur Sache ist eine solche, die der Förderung des Verfahrens dient (KK-Tolksdorf, StPO,

5. Aufl., §229 Rdn. 6). Dabei genügt jede Förderung des Verfahrens, auch wenn weitere verfahrensfördernde Handlungen möglich gewesen wären und der Fortsetzungstermin auch der Einhaltung der Unterbrechungsfrist dient (BGH NStZ-RR 1998, 335). Die Verlesung von Schriftstücken gehört zu den verfahrensfördernden Handlungen.

Soweit die Revision meint, vorliegend sei von der Einführung minimalen, willkürlich aufgeteilten Prozessstoffs allein zur Umgehung von § 229 StPO auszugehen, kann ihr nicht gefolgt werden. Es wurde nicht eine einzige Urkunde in zwei Terminen verlesen; vielmehr handelte es sich bei den am 9. und 18. August 2005 verlesenen Urkunden jeweils um getrennte und auch inhaltlich nicht unmittelbar zusammenhängende Gutachten.

5. Verletzung von § 244 Abs. 3 und Abs. 2 StPO

Die Beanstandung, der Beweisantrag vom 12. Juli 2005 auf Einholung eines molekulargenetischen Sachverständigengutachtens zum Nachweis von DNA-Spuren des Angeklagten an einer Wolldecke (Asservat TO 19) sei zu Unrecht abgelehnt worden (RB S. 81; VII.), versagt ebenfalls.

Die Rüge ist jedenfalls unbegründet. Ohne Rechtsfehler konnte die Kammer den Ablehnungsbeschluss (Bd. XVI, BL 224 d.A.) mit der Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache begründen. Die Strafkammer hat unter Anführung der entsprechenden Tatsachen dargelegt, dass evtl. DNA-Spuren des Angeklagten an der Wolldecke auch ohne Bezug zur Tat hinterlassen worden sein könnten und hierfür konkrete Anhaltspunkte vorhanden waren. Entgegen der Auffassung der Revision lag es auch nicht nahe, dass die Wolldecken unmittelbar vor der Tat gewaschen worden sein könnten. Denn aus dem Umstand, dass das spätere Tatopfer gemeinsam mit seinem damaligen Lebensgefährten kurz vor der Tat die Wohnung geputzt hatte, war nicht mit einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit auf das Waschen der Wolldecke zu schließen.

Aus demselben Grund - ein entsprechender Schluss drängte sich gerade nicht auf - kann auch die in die gleiche Richtung zielende Aufklärungsrüge keinen Erfolg haben.

Verletzung von § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

Nicht durchdringen könnte die Revision auch mit ihrer Beanstandung, das Landgericht habe den Beweisantrag vom 20. Juli 2005 auf Einholung eines molekulargenetischen Gutachtens zur Lokalisierung der DNA des Tatopfers an den „Fingerlingen“ (TO 11 und TO 20) zu Unrecht abgelehnt (RB S. 86; VIII.).

a) Auch insoweit ist die Rüge bereits unzulässig, weil die Ausführungen nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 entsprechen. Aus dem Beweisantrag selbst wie auch aus dem ihn ablehnenden Beschluss ergibt sich, dass der Sachverständige Dr. Förster, dessen erneute Vernehmung hilfsweise beantragt wurde, bereits Angaben zur Spurenlage und zur möglichen Spurenverursachung gemacht hatte. Die Revision teilt jedoch dessen Angaben nicht mit. Aus dem Ablehnungsbeschluss der Kammer (Bd. XVI_S Bl. 220 ff.) ergeben sich diese ebenfalls nur sehr rudimentär und damit nicht in der Weise ausreichend, als dass eine abschließende Entscheidung des Revisionsgerichts möglich wäre.

b) Auch in der Sache ist die ablehnende Entscheidung nicht zu beanstanden.

Dies gilt zunächst, soweit das Landgericht den Sachverständigen als ungeeignetes Beweismittel dafür angesehen hat, die ursprüngliche Spurenlage zu rekonstruieren. Zu Recht ist es davon ausgegangen, dass eine solche Rekonstruktion der Lokalisierung von DNA nach zwei bereits durchgeführten Untersuchungen von niemandem mehr festgestellt werden könnte.

Aber auch soweit die Kammer den Antrag wegen Bedeutungslosigkeit der Beweisbehauptung aus tatsächlichen Gründen abgelehnt hat, ist ein Rechtsfehler nicht erkennbar. Denn der von der Nebenklägerin mit dem Beweisantrag erstrebte Schluss, aus der Lage der DNA an der Abrisskante der „Fingerlinge“ könne gefolgert werden, dass sie erst durch Abwehrhandlungen angetragen worden sei, war kein zwingender. Zu Recht hat das Landgericht darauf abgestellt, dass selbst bei Feststellung von

Antragungen (auch) an der Abrisskante, der von der Kammer aufgrund anderer Umstände beabsichtigte Schluss, das spätere Opfer habe die Handschuhe selbst getragen, dennoch möglich geblieben wäre.

Der in diesem Zusammenhang behauptete Verstoß gegen Denkgesetze (RB S. 91) liegt ebenfalls nicht vor. Denn aus der in Bezug genommenen Urteilsstelle (UA S. 641) ergibt sich auch, dass die Spurenleger-eigenschaft individuell verschieden ist. Damit steht der Schluss der Kammer, die intensiven Antragungen von DNA des Tatopfers seien auf ein Tragen der Handschuhe durch dieses zurückzuführen, nicht im Widerspruch zu der Bewertung, als Täter komme auch eine Person in Frage, die zwar die Handschuhe getragen, aber dennoch keine Spuren hinterlassen habe.

Verletzung von § 244 Abs. 3 StPO

Im Ergebnis ohne Erfolg bleibt auch die Beanstandung, der Antrag der Nebenklägerin vom 11 Juli 2005 (Bd. XVI, BL 1541), ergänzt durch den Antrag vom 20. Juli 2005 (Bd. XVI, BL 200), sei zu Unrecht abgelehnt worden (RB S. 92; IX.). Die Nebenklägerin hatte insoweit die Untersuchung ihres als Nachthemd getragenen T-Shirts auf DNA-Spuren des Angeklagten beantragt»

a) Auch insoweit ist die Rüge unzulässig, weil die Revision unter Verstoß gegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO die fachliche Stellungnahme des Sachverständigen vom 14. Juli 2005 (Bd. XVI, BL 1208) nicht mitteilt, welche in der Hauptverhandlung zur Verlesung kam und welche die Kammer in ihrem Ablehnungsbeschluss (Bd. XVI BL 226 ff.) in Bezug genommen hat.

b) In der Sache wäre indessen der Rüge der Erfolg kaum zu versagen gewesen. Wie die Revision darlegt, konnte der Antrag nicht deshalb abgelehnt werden, weil DNA-Material am T-Shirt auch erst im Krankenhaus hätten angetragen werden können. Denn diese Argumentation kann offensichtlich nicht für DNA-Material des Angeklagten gelten. Wäre DNA-Spurenmaterial des Angeklagten festzustellen, hätte dieses spätestens bei der Tat abgelegt werden müssen.

Auch soweit die Kammer mit einer Verschleppung von solchem DNA-Material vom Schal (Drosselwerkzeug) auf das Nachthemd argumentiert, ist dies fehlerhaft. Denn die Ausführungen belegen nicht, wie anders als durch direkten Kontakt mit dem Angeklagten etwaige Spuren auf das als Nachthemd getragene T-Shirt, insbesondere in den Bereich der Achseln, hätte kommen können. Insbesondere ergibt sich nicht, dass das T-Shirt während der Asservierung zusammen mit anderen Spurenlägern verpackt gewesen sein soll.

8. Verletzung von § 244 Abs. 3 StPO

Ebenfalls nicht durchdringen kann die Revision mit ihrer Rüge (RB S. 101; X.), die Schwurgerichtskammer habe zu Unrecht den Antrag der Nebenklägerin vom 12. Juli 2005 (Bd. XVI, Bl. 151) auf „vollflächige“ Untersuchung verschiedener Teile der Bettwäsche auf DNA-Spuren des Angeklagten abgelehnt (Beschluss vom 16. September 2005; Bd. XVI, BL 231 d.A.).

a) Auch insoweit fehlt es an ausreichendem Vortrag LS. des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Die Revision teilt zwar den Inhalt des Beweisantrags sowie den ablehnenden Beschluss der Kammer mit, übersieht aber, dass im Beweisantrag sowohl auf einen Beweisbeschluss vom 11. Februar 2005 als auch auf ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Förster vom 17. Juni 2005 Bezug genommen wurde. Weder dieser Beweisbeschluss noch das genannte Gutachten sind jedoch Gegenstand des Revisionsvorbringens.

1. Inhaltlich wäre indessen die Rüge jedenfalls im Hinblick auf das Asservat TO 09 (Matratzenüberzug) nicht unbegründet. Insoweit kann auf die Ausführungen zu der denselben Fehler beanstandenden Verfahrensrüge der Staatsanwaltschaft Bezug genommen werden (vgl. oben A H.3.).

Im Auftrag
Dr. Schädler

Beglaubigt

Baader

